

Fähigkeitsprogramm FPH

Anamnese in der Grundversorgung

Vom 1. Januar 2019

Revision 2023

Unterbereitet von: Fachgesellschaft FPH Offizin

Vorbemerkung

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungen	3
2	Begriffsdefinition	4
3	Einleitung	5
4	Rahmenbedingungen	5
4.1	Grundlagen	5
4.2	Name des Fähigkeitsausweises	5
4.3	Zielpublikum	5
4.4	Kandidaten/innen mit abweichendem Curriculum	5
4.5	Dauer der Weiterbildung	5
4.6	Fortbildungspflicht	6
5	Komponenten der Weiterbildung	6
5.1	Komponenten der Weiterbildung	6
5.1.1	Theoretischer Teil	6
5.1.2	Praktischer Teil	7
5.2	Schlussevaluation	7
6	Verantwortlichkeiten	8
6.1	Institut FPH	8
6.2	Fachgesellschaft	8
6.3	Privatrechtliche Rekurskommission	8
7	Qualitätssicherung	9
7.1	Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referierenden	9
7.1.1	Anforderungskriterien	9
7.1.2	Anerkennungsverfahren	9
7.2	Qualitätskontrolle	9
8	Fähigkeitsausweis FPH	9
8.1	Erlangung des Ausweises	9
8.2	Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen	9
8.3	Führung des Fähigkeitsausweises	9
8.4	Entzug des Rechts zur Führung des Ausweises	10
9	Gebühren	10
10	Beschwerde	10
11	Übergangsbestimmungen	10
12	Genehmigung und Inkrafttreten	10
	Anhang I – Lernzielkatalog	11
	Richtziel	11
1	Lernziele des theoretischen Teils	11
2	Lernziele des praktischen Teils	12
3	Referenzenangaben	12
	Anhang II – Qualitätskriterien	13
1	Bildungsangebote	13
2	Referenten/innen	13
3	Bildungsanbieter	13

1 Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
FBO	Fortbildungsordnung des Instituts FPH
FBP	Fortbildungsprogramm FPH in Offizinpharmazie
ff.	folgend
FG	Fachgesellschaft
FIP	International Pharmaceutical Federation
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH Offizin	Fachgesellschaft für Weiter-/ Fortbildung FPH im Bereich Offizinpharmazie
HMG	Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000
i.V.m.	in Verbindung mit
Institut FPH	Institut für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung
lit.	littera
MedBG	Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006
MedBV	Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007
VAM	Verordnung über die Arzneimittel vom 21. September 2018
WBO	Weiterbildungsordnung des Instituts FPH
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

2 Begriffsdefinition

Erklärungen/Kommentare sind in Klammern angegeben.

Bei Angaben, die im Anschluss an z.B. folgen, handelt es sich um nicht abschliessende Aufzählungen.

Akademische Stunde	Eine akademische Stunde entspricht einer Lektion à 45 Minuten.
FPH Punkte	Eine akademische Stunde entspricht 6.25 FPH-Punkten. Ein Tag entspricht 50 FPH-Punkten, d.h. 8 akademischen Stunden.
Kursveranstaltung	Vermittlung der theoretischen und praktischen Lernziele mittels kollektiven Lernens.
Kollektives Lernen	Umfasst die Teilnahme an Präsenzschulung (z.B. Veranstaltung) sowie das Fernstudium (z.B. E-Learning).
Referent/in	Referent/in der Kursveranstaltung.
Anamnese	Die Anamnese (von altgriechisch anámnēsis; deutsch ‚Erinnerung‘) ist die professionelle Erfragung von potenziell medizinisch relevanten Informationen durch Fachpersonal. Dabei antwortet entweder der/die Patient/in selbst (Eigenanamnese) oder eine dritte Person (Fremdanamnese). Ziel dabei ist die Erfassung der Krankengeschichte eines/r Patienten/in im Rahmen einer aktuellen Erkrankung. Dies ermöglicht in der Folge eine Ersttriage, sowie gegebenenfalls die Einleitung einer therapeutischen Massnahme.
Triage	Die Triage in der Grundversorgung ermöglicht, verschiedene Fälle richtig einzuschätzen und darauf basierend die korrekten Erstmassnahmen zu treffen. Die Triage bedingt nicht zwingend eine Diagnosestellung.
«Red Flags»	Während der Anamnese kann der/die Apotheker/in auf alarmierende Informationen („Red Flags“) stossen, die ihm/ihr einen Hinweis darauf geben, dass die Situation des/r Patienten/in eine weitere Betreuung oder Abklärung erfordert. Ein «Red Flag» ist ein klares Warnsignal, abgestützt auf breiter klinischer Erfahrung, d.h. in der entsprechenden Praxissituation evaluiert, validiert und dokumentiert. Die Wahl der „Red Flags“ muss in klarem Verhältnis stehen zur Ausbildung und Erfahrung der medizinischen Fachperson, welche mit „Red Flags“ arbeiten. Der Begriff «Red Flags» stammt aus der englischen Literatur und wird hier so übernommen.

3 Einleitung

Die vorliegende Weiterbildung, die zur Erlangung des Fähigkeitsausweises „Anamnese in der Grundversorgung“ führt, befähigt die Apotheker/innen zur Durchführung der kompetenten und gezielten Anamnese in der Grundversorgung.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Grundlagen

Die gesetzlichen und berufspolitischen Grundlagen für das vorliegende Fähigkeitsprogramm sind:

- das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG);
- die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (MedBV);
- die Weiterbildungsordnung (WBO) und die Fortbildungsordnung (FBO) des Instituts FPH;
- die Standesordnung des Schweizerischen Apothekerverbandes pharmaSuisse;
- der Report of the Third WHO Consultative Group on the Role of the Pharmacist, Vancouver, Canada, 27– 29 1997: «The Role of the Pharmacist in the Health-Care System – Preparing the Future Pharmacist: Curricular Development»;
- das FIP Statement of Policy on Collaborative Pharmacy Practice (2010, Lisbon).

4.2 Name des Fähigkeitsausweises

Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung

4.3 Zielpublikum

Die Weiterbildung FPH für Apotheker/innen für „Anamnese in der Grundversorgung“ richtet sich an Apotheker/innen mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht.

4.4 Kandidaten/innen mit abweichendem Curriculum

Für Kandidaten/innen mit abweichendem Curriculum legt die FPH Offizin die zu erfüllenden Bedingungen individuell aufgrund der Empfehlungen von Fachexperten/innen fest und stellt Antrag an das Institut FPH zum Entscheid.

4.5 Dauer der Weiterbildung

Die Weiterbildung beträgt maximal 3 Jahre.

4.6 Fortbildungspflicht

Gemäss Art. 15 i.V.m. Art. 19 FBO verpflichten sich alle Apotheker/innen, welche Inhaber/innen eines Fähigkeitsausweises FPH sind, die in dem jeweiligen Fähigkeitsprogramm vorgeschriebenen Fortbildungen zu absolvieren.

Pro Kalenderjahr müssen akkreditierte Fortbildungen im Umfang von mindestens 25 FPH-Punkten zum Thema „Anamnese in der Grundversorgung“ absolviert werden. Wenn neue Indikationsgebiete im Anhang 2 der Arzneimittelverordnung (gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a HMG, Art. 45 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VAM) publiziert werden, müssen diese von der Fortbildung abgedeckt werden.

Bei Nichtabsolvierung der Fortbildungspflicht kann das Institut FPH, auf Antrag der FPH Offizin, geeignete Sanktionen erlassen. Es kann insbesondere das Recht zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH auf Antrag der FG entziehen (Art. 39 Abs. 1 WBO i. V. m. Art. 6 Abs. 3 lit. h WBO).

5 Komponenten der Weiterbildung

5.1 Komponenten der Weiterbildung

Das Fähigkeitsprogramm umfasst folgende Komponenten:

- Theoretischer Teil (100 FPH Punkte)
- Praktischer Teil (150 FPH Punkte)

5.1.1 Theoretischer Teil

Der theoretische Teil vermittelt den Teilnehmenden angemessene Grundkenntnisse über Anamnese in der Grundversorgung, um die geeigneten Kompetenzen in der Diagnose und Behandlung häufiger Gesundheitsstörungen und Krankheiten (Art. 9 lit. j MedBG) zu erhalten, eine Anamnese basierend auf relevanten medizinischen Informationen zu stellen und somit eine erste Triage in der Grundversorgung durchzuführen. Dazu muss der/die Apotheker/in lernen, die Risikosituationen (Konzept der Red Flags) und die Notfälle zu erkennen, um korrekt zu handeln.

Der theoretische Teil besteht aus folgenden Komponenten (insgesamt 100 FPH Punkte):

- Kurs: Anamnese in der Grundversorgung: Grundlagen (50 FPH Punkte)
- Kurs: Anamnese in der Grundversorgung: Vertiefung (50 FPH Punkte)

Der theoretische Teil wird mit 1 Kompetenznachweis pro Tag (gesamthaft 2 Kompetenznachweise) abgeschlossen. Die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise beträgt maximal 5 Jahre.

Die Lernziele sind in Anhang I aufgelistet.

5.1.2 Praktischer Teil

Der praktische Teil befähigt die Teilnehmenden die theoretischen Kenntnisse anhand von Praxisfällen umzusetzen.

Der praktische Teil muss mittels kollektiven Lernens absolviert werden. Er besteht aus folgenden Komponenten (insgesamt 150 FPH Punkte):

- Praxisbeispiele von häufigen Erkrankungen aus der Offizin (z. B. Hauterkrankungen; Magendarmstörungen; gereiztes Auge; Schmerzen; Hals-, Nasen- und Ohrenerkrankungen; Erkrankungen des Bewegungsapparats). Diese Beispiele müssen von einem/r Humanmediziner/in oder einer medizinischen Fachperson validiert werden, und mindestens vier unterschiedliche medizinische Themenbereiche von häufig auftretenden Krankheiten abdecken. Besonders die Indikationen und die dafür zulässigen Arzneimittel, welche im Anhangs 2 der Arzneimittelverordnung (gemäss Art 24 Abs. 1 lit. a HMG, Art. 45 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VAM) aufgeführt sind, müssen besprochen werden. Jeder Halbttag wird jeweils mit einem Kompetenznachweis à 25 FPH Punkten abgeschlossen. Dieses ergibt 100 FPH-Punkte.
- Klinische und diagnostische (z.B. Otoskopie, Rachenabstrich) Untersuchungen in der Apotheke durchführen sowie Laborresultate interpretieren und mit je einem Kompetenznachweis von mindestens 25 FPH Punkten abschliessen. Dies ergibt 50 Punkte.

Die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise beträgt maximal 5 Jahre.

Die Lernziele sind in Anhang I aufgelistet.

5.2 Schlussevaluation

Für die Erlangung des Fähigkeitsausweises «Anamnese in der Grundversorgung» ist das erfolgreiche Bestehen der folgenden Kompetenznachweise Voraussetzung:

Kompetenznachweise für den theoretischen Teil gemäss 5.1.1:

- 2 Kompetenznachweise in Anamnese (Grundlagen und Vertiefung)

Kompetenznachweise für den praktischen Teil gemäss 5.1.2:

- Je 1 Kompetenznachweis aus den vier unterschiedlichen medizinischen Themenbereichen der häufig auftretenden Krankheiten, insbesondere aus den Themenbereichen, die im Anhangs 2 der Arzneimittelverordnung (gemäss Art 24 Abs. 1 lit. a HMG, Art. 45 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VAM) aufgeführt sind. Gesamthaft vier Kompetenznachweise.
- 2 Kompetenznachweise aus dem Themenbereich klinische und diagnostische Untersuchungen und Interpretation von Laborresultaten.

6 Verantwortlichkeiten

6.1 Institut FPH

Das Institut FPH ist insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften, soweit nicht andere Instanzen dafür zuständig sind;
- b. die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schaffung neuer Fähigkeitsausweise (Art. 6 Abs. 2 lit. f WBO);
- c. die Anerkennung abweichender Curricula;
- d. die Erteilung von Fähigkeitsausweisen (Art. 6 Abs. 3 lit. g WBO);
- e. den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG. Bei allfälliger Nichterfüllung entscheidet es auf Antrag der FG über geeignete Sanktionen, z. B. den Entzug des Rechts zur Führung des Fähigkeitsausweises (Art. 6 Abs. 3 lit. h WBO);

6.2 Fachgesellschaft

Die FPH Offizin übernimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung in Offizinpharmazie gemäss WBO und FBO.

Im Bereich der Weiterbildung FPH ist die FPH Offizin im Sinne von Art. 7 WBO insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und Revision der Fähigkeitsprogramme und die Sicherstellung ihres Vollzugs;
- b. die Anerkennung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen gemäss Fähigkeitsprogramm;
- c. die Stellungnahme zu abweichenden Curricula mit Antragstellung an das Institut FPH;
- d. die Schlussevaluation der Teilnehmenden und Antragstellung an das Institut FPH;
- e. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fähigkeitsausweises;
- f. die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht sowie Meldung an das Institut FPH im Falle der Nichterfüllung und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines Fähigkeitsausweises FPH.

Dritte können mit einzelnen Aufgaben beauftragt werden.

6.3 Privatrechtliche Rekurskommission

Die privatrechtliche Rekurskommission ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide des Instituts FPH, die den Fähigkeitsausweis FPH betreffen. Die privatrechtliche Rekurskommission ist die einzige Rekursinstanz.

7 Qualitätssicherung

7.1 Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referierenden

7.1.1 Anforderungskriterien

Die Anforderungskriterien an die Kursveranstaltungen sind in Anhang II festgehalten.

7.1.2 Anerkennungsverfahren

Die FPH Offizin akkreditiert Weiterbildungs- und Fortbildungskurse gemäss den Anforderungskriterien dieses Programms (Anhang II) sowie den Anerkennungsbestimmungen der Fortbildungsordnung (Anhang II FBO) und des Fortbildungsprogramms FPH in Offizinpharmazie (Ziff. 8 FBP).

7.2 Qualitätskontrolle

Die Qualität der Weiterbildung FPH wird durch eine kontinuierliche Evaluation überprüft. Die Teilnehmenden und die Kursveranstalter/innen sind an der Qualitätskontrolle beteiligt. Die FPH Offizin hat den Auftrag, diese Evaluationen vorzunehmen und so die Qualität bestmöglich zu sichern.

8 Fähigkeitsausweis FPH

8.1 Erlangung des Ausweises

Die Teilnehmenden müssen den Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung bei der FPH Offizin beantragen.

Das Institut FPH entscheidet auf Antrag der FPH Offizin über die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH.

8.2 Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen

Die FPH Offizin beurteilt aufgrund der Empfehlung der Experten/innen auf dem Gebiet, ob andere absolvierte Weiterbildungen als gleichwertig anerkannt werden können, und leitet die Empfehlung an das Institut FPH zum Entscheid weiter.

8.3 Führung des Fähigkeitsausweises

Die Inhaber/innen des Fähigkeitsausweises FPH «Anamnese in der Grundversorgung» haben die Grundsätze betreffend die Ausschreibung und Verwendung des Fähigkeitsausweises gemäss Anhang II WBO zu befolgen.

8.4 Entzug des Rechts zur Führung des Ausweises

Auf Antrag der FPH Offizin entzieht das Institut FPH das Recht, den Fähigkeitsausweis FPH zu führen, wenn die Inhaber/innen des Ausweises die Anforderungen hinsichtlich der Fortbildung (Ziff. 4.6) nicht mehr erfüllen (Art. 44 Abs. 2 WBO) oder den Fähigkeitsausweis missbräuchlich verwenden (Anhang II Ziff. 2 WBO).

Erfolgt der Antrag zur Wiedererlangung, müssen für den Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung akkreditierte Fortbildungen (z. B. Update- Kurse) im Rahmen von 50 FPH-Punkten in Form von kollektivem Lernen absolviert werden.

9 Gebühren

Die FPH Offizin erhebt für ihre Leistungen Gebühren gemäss der Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung.

10 Beschwerde

Gegen die Entscheide des Instituts FPH kann innerhalb von 30 Tagen bei der privatrechtlichen Beschwerdekommision schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die privatrechtliche Beschwerdekommision entscheidet über Beschwerden abschliessend. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 49 ff. WBO.

11 Übergangsbestimmungen

Das Institut FPH erlässt auf Antrag der FPH Offizin, falls notwendig, Übergangsbestimmungen für die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH.

12 Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende Fähigkeitsprogramm wurde von der Delegiertenversammlung pharmaSuisse am 16./17. November 2018 genehmigt. Das Programm tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Revision 2023 wurde am 16. Oktober 2023 vom Institut FPH genehmigt. Das im Jahr 2023 revidierte Programm tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Anhang I – Lernzielkatalog

Richtziel

Die Teilnehmer/innen besitzen Grundkenntnisse über Diagnose und Behandlung häufiger Gesundheitsstörungen und Krankheiten (Art. 9 lit. j MedBG) sowie in der Interpretation von Laborwerten und wenden diese an.

1 Lernziele des theoretischen Teils

Anamnese in der Grundversorgung: Grundlagen

Der theoretische Teil zu Anamnese befähigt die Teilnehmer/innen, die wesentlichen medizinischen Fakten im Gespräch mit einem/r Patienten/in zu eruieren.

Die Teilnehmer/innen

- Können eine problemorientierte Anamnese theoretisch beschreiben und praktisch durchführen.
- Kennen die wichtigsten Bestandteile der Anamnese, wie Leitsymptom, frühere Erkrankungen mit Bezug zum Leitsymptom, sozialem und beruflichem Umfeld, familiäre Disposition.
- Können die Compliance einschätzen.
- Erkennen Notfall- und Risikosituationen, z.B. Prinzip „Red Flags“.
- Kennen die wichtigsten Grundsätze der schriftlichen Dokumentation der Anamnese in der Apotheke.

Anamnese in der Grundversorgung: Vertiefung

Der theoretische Teil befähigt die Teilnehmer/innen aufgrund der Anamnese die entsprechenden Massnahmen oder Therapieentscheide zu treffen. Und bei Bedarf die Weiterleitung eines/r Patienten/in in die Wege zu leiten oder notwendige Sofortmaßnahmen zu treffen.

Die Teilnehmer/innen

- Verstehen die Pathomechanismen und klinischen Leit- und Warnsymptome (Red Flags) der häufigsten Erkrankungen in der Apotheke.
- Können entsprechende Notfall- und Risikosituationen erkennen und adäquat handeln.
- Können durch Anwendung des Wissens Patienten/innen in der Apotheke triagieren: d.h. Beschwerde- und Krankheitsbilder analysieren, eine Verdachtsdiagnose erstellen und eine geeignete Medikation oder weitere diagnostische Untersuchungen und Massnahmen veranlassen.
- Kennen den korrekten Umgang mit Entscheidungshilfen die die Apotheker/innen in ihrer Triage unterstützen (Algorithmen, Check-Listen etc.).
- Können Therapieerfolge überwachen und bei Bedarf die Patienten/innen an geeignete andere medizinische Fachpersonen verweisen.
- Kennen die wichtigsten Grundsätze der schriftlichen Dokumentation der Triage in der Apotheke.

2 Lernziele des praktischen Teils

Die Teilnehmer/innen

- Führen die Prozesse der Anamnese in der Grundversorgung an Beispielen aus der Praxis mit einer geschulten medizinischen Fachperson durch und dokumentieren diese;
- Ziehen geeignete Hilfsmittel zur Triage hinzu z.B. Interpretation von klinischen oder diagnostischen Untersuchungen;
- Kennen relevante, auf den aktuellen Guidelines beruhende Laborwerte, können diese interpretieren und ggf. therapeutisch intervenieren.

3 Referenzenangaben

- Bates' Guide to Physical Examination and History Taking, Lynn S. Bickley, Peter G. Szilagyi et al., Wolters Kluwer
- Docteur, j'ai – Stratégies diagnostiques et thérapeutique en médecine ambulatoire. Marc-André Raetz et Alexandre Restillini, RMS Editions – Médecine et Hygiène
- Essential Med Notes, by Yuliya Lytvyn and Maleeha A. Qazi, Thieme
- www.uptodate.com
- Praxisleitfaden Allgemeinmedizin. Stefan Gesenhues, Anne Gesenhues, Birgitta Weltermann, Urban & Fischer
- idem: Differenzialdiagnose Innerer Krankheiten: Vom Symptom zur Diagnose. Eduard Battegay, Thieme
- Revue médicale Suisse – <https://www.revmed.ch/>

Anhang II – Qualitätskriterien

1 Bildungsangebote

Veranstaltungen (Kursangebote) werden gemäss den Vorgaben in Ziff. 8.3.1 WBP und 8.1 FBP anerkannt (bzw. akkreditiert).

2 Referenten/innen

Für die Referenten/innen von Weiter- und Fortbildungskursen gilt:

Sie müssen Akademiker/innen sein – mit dem für den Kursinhalt relevanten Fachwissen – oder ein/e berufsübergreifende/r Fachreferent/in aus dem betreffenden Wissensbereich mit:

- Eidgenössischem Diplom in Pharmazie oder Medizin oder einem gemäss eidgenössischen Recht als gleichwertig anerkannten ausländischen Diplom;
- Nachweis von spezifischer Fachkompetenz;
- Nachweis von Erfahrung und Fachwissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen oder Arbeiten, die den definierten Anforderungen entsprechen).

3 Bildungsanbieter

Die Bildungsanbieter sorgen für eine fachliche und didaktische Qualifikation ihrer Referierenden. Für die Berufsrelevanz des Bildungsangebotes sollte nach Möglichkeit ein/e Offizinapotheker/in beigezogen werden.

Für Veranstaltende gelten die Leitlinien für das Sponsoring gemäss Anhang III WBP und Anhang III FBO.